

**I. Allgemeines - Geltungsbereich**

1. Sämtliche Aufträge, Lieferungen und sonstige Leistungen der **fuchsfamos in funktion kaiser GBR**, werden zu den nachfolgenden Bedingungen ausgeführt.
2. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.
3. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Auftraggebers die Lieferung an den Auftraggeber vorbehaltlos ausführen.
4. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.

**II. Angebot - Vertragsschluss - Vertragsabwicklung**

1. Preis- und Leistungsangebote sowie sonstige Erklärungen oder Zusicherungen sind nur dann verbindlich, wenn sie von uns schriftlich abgegeben oder bestätigt worden sind. Kostenvorschläge sind unverbindlich, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist.
2. Die angebotenen Preise bleiben 30 Tage ab Datum des Angebots gültig.
3. Der Auftraggeber hat Auftragsbestätigungen sofort auf ihre Richtigkeit zu überprüfen und eventuelle Fehler unverzüglich zu reklamieren.
4. Sämtliche vertragliche Vereinbarungen sowie Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform.
5. Wir sind berechtigt, zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen geeignete Subunternehmer/Erfüllungshelfen hinzuziehen bzw. zu beauftragen.

**III. Preise**

1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten unsere Preise exklusive Verpackung, Versicherung, Fracht, Porto und sonstiger Versandkosten. Dies gilt auch für Teillieferungen und Eilsendungen, sofern keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden.
2. Wir sind berechtigt, Teilzahlungen/Abschlagszahlungen zu verlangen.
3. Kosten, welche durch nachträgliche Auftragsänderungen auf Veranlassung des Auftraggebers entstehen, werden dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt.
4. Angebote, die Leistungen von Drittanbietern enthalten, sind nur bezüglich solcher Preise verbindlich, die die Leistung von **fuchsfamos in funktion kaiser GBR** betreffen. Preisänderungen bezüglich Leistungen Dritter sind nicht von **fuchsfamos in funktion kaiser GBR** zu verantworten.
5. Vorarbeiten, welche auf Veranlassung des Auftraggebers bereits vor Ausführung eines Auftrages geleistet werden, werden in jedem Fall in Rechnung gestellt, auch wenn der Auftrag nicht ausgeführt wird. Auf Verlangen des Auftraggebers erbrachte Mehr- und/oder Sonderleistungen werden gesondert in Rechnung gestellt.
6. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der am Tage der Rechnungsstellung gültigen Umsatzsteuer.

**IV. Zahlungsbedingungen**

1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind Zahlungen ohne jeden Abzug innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum frei an die von uns vorgesehene Zahlstelle zu leisten. Der Abzug von Skonto bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.
2. Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und erfüllungshalber ohne Skontogewährung angenommen. Diskont- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Auftraggebers und sind sofort fällig. Bei Annahme von Wechseln und Schecks gilt die Zahlung erst bei Gutschrift als bewirkt.
3. Zahlungsfristen gelten als eingehalten, wenn wir innerhalb der Frist über den Betrag verfügen können. Zahlungen können nach unserer Wahl auf andere, noch offen stehende Forderungen verrechnet werden.
4. Stellt der Auftraggeber seine Zahlungen ein oder kommt er mit der Einlösung fälliger Wechsel oder Schecks in Verzug, hat er eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 ZPO abzugeben, ist über sein Vermögen ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt oder wurde die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt, so werden alle uns gegen den Auftraggeber zustehenden Forderungen sofort fällig. Gleiches gilt bei einer sonstigen wesentlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Auftraggebers. Wir sind in den vorstehend genannten Fällen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder ausreichende Sicherheitsleistungen zu verlangen.
5. Es gelten im Übrigen die gesetzlichen Regeln bezüglich der Folgen des Zahlungsverzuges.

**V. Aufrechnung - Zurückbehaltungsrechte**

1. Die Aufrechnung gegen unsere Forderungen ist unzulässig, es sei denn die Forderung des Auftraggebers ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt oder steht in einem synallagmatischen Verhältnis zu unserer Forderung.
2. Zurückbehaltungsrechte sind ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung des Auftraggebers ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt oder stammt aus demselben Vertragsverhältnis. Das Vorhandensein von Mängeln berechtigt den Auftraggeber nur insoweit zur Zurückbehaltung, als der einbehaltene Betrag im angemessenen Verhältnis zu den Mängeln und den Kosten der Nacherfüllung steht.
3. Wir sind berechtigt, die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts durch Sicherheitsleistung - auch durch Bürgschaft - abzuwenden.

**VI. Fertigstellungstermine - Lieferfristen**

1. Im Angebot ggf. angegebene Termine/Fristen sind unverbindlich und setzen Materialverfügbarkeit und Fertigungsressourcen voraus. In der Auftragsbestätigung angegebene Liefertermine/Fristen sind nur dann verbindlich, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich als verbindlich zugesagt werden.
2. Die Einhaltung von zugesagten Terminen/Fristen setzt voraus, dass sämtliche vom Auftraggeber zu beschaffende Dateien, Programme und sonstige Unterlagen/Informationen rechtzeitig vorliegen und der Auftraggeber die ihm ggf. obliegenden Mitwirkungshandlungen vereinbarungsgemäß und fristgerecht vornimmt. Termine/Fristen verschieben bzw. verlängern sich angemessen, sofern die vorstehenden Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt werden.
3. Verzögerungen, die darauf beruhen, dass der ursprüngliche Auftrag vom Auftraggeber nachträglich geändert wurde, gehen zu seinen Lasten. Der Auftraggeber trägt die Mehrkosten einer von ihm zu vertretenden Verzögerung oder Unterbrechung der uns obliegenden vertraglichen Leistungen.
4. Richtige und rechtzeitige Selbstlieferung bleibt vorbehalten. Wir sind berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, soweit wir von unseren Zulieferern nicht beliefert werden. Unsere Verantwortlichkeit für Vorsatz und Fahrlässigkeit nach Maßgabe von Ziffer 9 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleibt unberührt. Wir werden den Auftraggeber unverzüglich über eine eventuelle entstehende Verzögerung informieren und im Falle eines Rücktritts dem Auftraggeber ggf. schon erbrachte Gegenleistungen erstatten.
5. Teillieferungen sind zulässig, soweit dies dem Auftraggeber zumutbar ist.
6. Von uns nicht zu vertretende, unvorhergesehene Umstände, die in unserem Betrieb oder in dem eines Zulieferers auftreten und uns an der rechtzeitigen Erbringung unserer vertraglich geschuldeten Leistungen hindern - insbesondere Krankheit, Betriebsstörungen, Streik, Schwierigkeiten bei der Materialbeschaffung, Aussperrung, Krieg, Aufruhr, Transportbehinderungen, Naturkatastrophen, Änderung der gesetzlichen Bestimmungen, behördliche Maßnahmen oder Veränderungen - berechtigen uns, die Leistung/Lieferung um die Dauer der Behinderung (zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit) hinaus zu schieben. Wir sind berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, wenn die vorstehend genannten Umstände dazu führen, dass uns die Erbringung der geschuldeten Leistung unmöglich wird oder nur noch mit grob unverhältnismäßigem / unzumutbarem Aufwand möglich ist.

**VII. Eigentumsvorbehalt**

1. Alle gelieferten Gegenstände bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher uns gegen den Auftraggeber zustehenden Forderungen.
2. Die Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ist dem Auftraggeber nur im ordentlichen Geschäftsgang gestattet. Für den Fall einer Weiterveräußerung - gleich in welchem Zustand - tritt der Auftraggeber die ihm aus dem Weiterverkauf entstandenen und noch entstehenden Forderungen gegen seine Kunden mit allen Nebenrechten sicherheitshalber an uns ab -

3. ohne dass es noch weiterer besonderer Erklärungen bedarf - und verpflichtet sich, uns auf Verlangen den Namen der Drittschuldner und die Höhe seiner Forderung gegen diese mitzuteilen. Wir nehmen die Abtretung an.
3. Der Auftraggeber bleibt bis auf Widerruf auf zur Einziehung der gemäß diesem Abschnitt an uns abgetretenen Forderungen befugt. Solange der Auftraggeber seiner Zahlungsverpflichtung nachkommt und in seinen Vermögensverhältnissen keine nachteilige Änderung eintritt, werden wir die abgetretenen Forderungen nicht einziehen. Der Auftraggeber wird auf die abgetretenen Forderungen geleistete Zahlungen bis zur Höhe der gesicherten Forderungen unverzüglich an uns weiterleiten. Der uns abgetretene Forderungsteil ist vorrangig zu befriedigen. Außerdem können wir nach vorheriger Androhung unter Einhaltung einer angemessenen Frist die Sicherungsabtretung offen legen, die abgetretenen Forderungen verwerten sowie die Offenlegung der Sicherungsabtretung durch den Auftraggeber gegenüber seinen Abnehmern verlangen.
4. Bei Pflichtverletzungen des Auftraggebers, insbesondere Zahlungsverzug, sind wir auch ohne Fristsetzung berechtigt, die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen und/oder erforderlichenfalls nach Fristsetzung - vom Vertrag zurückzutreten. Der Auftraggeber ist zur Herausgabe verpflichtet. In dem Herausgabeverlangen bzgl. der Liefergegenstände liegt keine Rücktrittserklärung, es sei denn diese wird von uns ausdrücklich erklärt.

**VIII. Rechte und Pflichten bei Mängeln**

1. Der Auftraggeber hat die Leistungen sofort nach Erhalt auf das Vorhandensein von Beanstandungen/Mängeln zu prüfen. Zeigt sich ein Mangel, ist uns dies innerhalb von einer Woche nach Leistungserbringung/Übergabe schriftlich anzuzeigen. Unterlässt der Auftraggeber diese Anzeige, so gilt die Leistung als genehmigt, es sei denn, es handelt sich um einen Mangel, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Im Übrigen gelten die § 377 ff. HGB.
2. Mängel eines Teils der erbrachten Leistungen berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Leistung, es sei denn, dass die Teillieferung für den Auftraggeber ohne Interesse ist.
3. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit. Insbesondere geringfügige Änderungen/Abweichungen in der Form und im optischen Eindruck sowie geringe technisch bedingte oder unvermeidbare Abweichungen in Qualität, Farbe, Größe, Ausstattung oder Design berechtigen den Auftraggeber nicht zur Geltendmachung von Mängelansprüchen.
4. Mängelansprüche sind nach unserer Wahl auf Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache beschränkt. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl Herabsetzung des Entgelts (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Die Nacherfüllung gilt in der Regel nach dem erfolglosen zweiten Nacherfüllungsversuch als fehlgeschlagen.
5. Für Schadensersatzansprüche aufgrund eines Mangels gelten die Bestimmungen unter Ziffer IX dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

**IX. Haftung - Schadensersatz**

1. Wir haften in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit, einschließlich des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, sowie bei einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Unsere Haftung ist in Fällen grober Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn nicht zugleich ein anderer der in Satz 1 oder 3 dieses Abs. 1 aufgeführten Fälle vorliegt. Im Übrigen haften wir nur nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder wenn wir eine Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes übernommen haben. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertrags-typischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn nicht zugleich ein anderer der in Satz 1 oder 3 dieses Abs. 1 aufgeführten Fälle vorliegt.
2. Die Regelungen des vorstehenden Abs. 1 gelten für alle Schadensersatzansprüche (insbesondere für Schadensersatz neben der Leistung und Schadensersatz statt der Leistung), und zwar gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gelten auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.
3. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf eine entsprechende persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
4. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen der Absätze 1 bis 4 nicht verbunden.

**X. Verjährung**

1. Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln - gleich aus welchem Rechtsgrund - beträgt ein Jahr.
2. Die Verjährungsfristen nach Abs. 1 gelten auch für sämtliche Schadensersatzansprüche gegen uns, die mit dem Mangel im Zusammenhang stehen - unabhängig von der Rechtsgrundlage des Anspruchs.
3. Die Verjährungsfristen nach Abs. 1 und Abs. 2 gelten mit folgender Maßgabe:
  - a) Die Verjährungsfristen gelten generell nicht im Falle des Vorsatzes oder bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder soweit wir ausdrücklich eine Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes übernommen haben.
  - b) Die Verjährungsfristen gelten zudem nicht in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit, bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz, bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (welche nicht in der Lieferung einer mangelhaften Sache/ der Erbringung einer mangelhaften Werkleistung bestehen).
4. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Verjährungsbeginn, die Ablaufformung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen unberührt.
5. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für Schadensersatzansprüche, die mit einem Mangel nicht im Zusammenhang stehen; für die Verjährungsfrist gilt Abs. 1 Satz 1.
6. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

**XI. Urheber- und Nutzungsrechte**

1. Das Eigentum, das Urheberrecht und das Recht der Vervielfältigung an allen von uns gestellten Entwürfen, Skizzen und sonstigen Unterlagen bleibt vorbehaltlich ausdrücklicher anderweitiger Regelung bei **fuchsfamos in funktion kaiser GBR**. Dritten dürfen diese Unterlagen ohne unsere ausdrückliche schriftliche Genehmigung nicht zugänglich gemacht werden. Die Unterlagen sind auf Verlangen umgehend an uns zurückzugeben.
2. Für die Prüfung des Rechtes der Vervielfältigung und Reproduktion sind wir nur insoweit verantwortlich, als die Vorlagen von uns geliefert werden. Für alle anderen Urheberrechte ist der Auftraggeber allein verantwortlich.
3. **fuchsfamos in funktion kaiser GBR** gehörende Datenträger, Originalfilme, Werk- und Reinzeichnungen etc. werden im Höchstfall bis zu 12 Monate aufbewahrt.

**XII. Impressum**

1. Die **fuchsfamos in funktion kaiser GBR** kann auf den Vertragserzeugnissen mit Zustimmung des Auftraggebers in geeigneter Weise auf ihre Firma hinweisen. Der Auftraggeber kann die Zustimmung nur verweigern, wenn er hieran ein überwiegendes Interesse hat.

**XIII. Erfüllungsort - Gerichtsstand - anwendbares Recht**

1. Sofern sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort für Lieferungen/Leistungen und Zahlungen unser Geschäftssitz.
2. Ist der Auftraggeber Kaufmann, so ist - auch für Scheck- und Wechselverfahren - das für unseren Geschäftssitz zuständige Gericht ausschließlicher Gerichtsstand. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Auftraggeber im Zeitpunkt der Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat. Wir sind jedoch berechtigt, jedes andere gesetzlich zuständige Gericht anzurufen.
3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.